

Erläuterungen zur Berechnung der betrieblichen Altersversorgung nach vorherigem Ausscheiden

Beendet ein Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis zur Firma, ohne dass ein Versorgungsfall eingetreten ist, so richtet es sich nach dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG), ob und in welchem Umfang Leistungen der betrieblichen Altersversorgung aufrechtzuerhalten sind. Sieht die Versorgungszusage etwas Günstigeres vor, so bleibt dies unberührt. Es besteht aber beim Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) der gesetzliche Schutz gegen Insolvenz nur nach den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes.

Diese Erläuterungen gelten nicht für Zusagen aus Entgeltumwandlung und für beitragsorientierte Leistungszusagen. Für solche Zusagen gelten nach dem Betriebsrentengesetz besondere Regelungen.

1. Aufrechterhaltung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung dem Grunde nach

1.1 Ab dem 01.01.2001 erteilte Versorgungszusagen

Nach § 1b des Betriebsrentengesetzes sind ab dem 01.01.2001 erteilte Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung aufrechtzuerhalten, wenn

- der Mitarbeiter das 30. Lebensjahr vollendet hat
- und
- die Versorgungszusage für ihn 5 Jahre bestanden hat.

1.2. Vor dem 01.01.2001 erteilte Versorgungszusagen

Nach § 30f des Betriebsrentengesetzes sind vor dem 01.01.2001 erteilte Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung aufrechtzuerhalten, wenn folgende Bedingungen bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfüllt sind:

- der Mitarbeiter hat das 35. Lebensjahr vollendet
 - und entweder
 - hat die Versorgungszusage für ihn 10 Jahre bestanden
 - oder
 - der Beginn seiner Betriebszugehörigkeit liegt mindestens 12 Jahre zurück und die Versorgungszusage hat für ihn mindestens 3 Jahre bestanden.
- Darüber hinaus bleibt bei vor dem 01.01.2001 erteilten Zusagen die Anwartschaft auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung auch bestehen, wenn
- der Mitarbeiter das 30. Lebensjahr vollendet hat
 - und
 - die Versorgungszusage für ihn ab dem 01.01.2001 5 Jahre bestanden hat.

2. Aufrechterhaltung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung der Höhe nach

Wenn nach § 1 des Betriebsrentengesetzes Leistungen der betrieblichen Altersversorgung aufrechtzuerhalten sind, berechnet sich deren Höhe bei Eintritt des Versorgungsfalles nach § 2 des Betriebsrentengesetzes wie folgt in vier Schritten, es sei denn, die Versorgungszusage sieht eine günstigere Regelung vor.

1. Schritt: Bereitstellung der Ausgangsdaten für die Berechnung

Ausgangsdaten für die Berechnung sind:

- Geburtsdatum des Arbeitnehmers
- letzter Diensteintritt
- Beginn der anrechenbaren Dienstzeit
- Beginn der Betriebszugehörigkeit im Sinne des BetrAVG
- Zeitpunkt der Zusage auf betriebliche Altersversorgung
- Zeitpunkt, an dem die Wartezeit auf Versorgungsleistung erfüllt ist
- Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Eintritt des Versorgungsfalles in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Ende der anrechenbaren Dienstzeit
- die in der Versorgungszusage vorgesehene feste Altersgrenze

Abhängig von der Versorgungszusage kommen weitere Ausgangsdaten hin-zu, beispielsweise der rentenfähige Arbeitsverdienst.

2. Schritt: Berechnung der Versorgungsleistung bei unterstellter Betriebszugehörigkeit bis zum Eintritt des Versorgungsfalles

Die Versorgungsleistung wird für den eingetretenen Versorgungsfall nach der zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses maßgebenden Versorgungszusage so berechnet, als ob der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis erst mit dem Eintritt des Versorgungsfalles beendet hatte und nicht vorher mit aufrechterhaltener Anwartschaft ausgeschieden wäre.

Nach § 2 Abs. 5 des Betriebsrentengesetzes bleiben bei dieser Berechnung Veränderungen der Bemessungsgrundlagen für die betriebliche Altersversorgung, soweit sie nach dem Ausscheiden des Mitarbeiters eingetreten sind, unverändert. Diese Vorschrift des Betriebsrentengesetzes wird in der Form in die Praxis umgesetzt, dass die Bemessungsgrundlagen mit dem Wert angesetzt werden, der bei Eintritt des Versorgungsfalles zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses entsprechend der Versorgungsregelung maßgebend gewesen wäre.

3. Schritt: Berechnung des Unverfallbarkeitsquotienten

Nach § 2 des Betriebsrentengesetzes wird der Unverfallbarkeitsquotient $m : M$ berechnet als das Verhältnis aus der tatsächlich ab geleisteten Betriebszugehörigkeit zur theoretisch bis zur festen Altersgrenze möglichen Betriebszugehörigkeit.

Die tatsächlich abgeleistete Betriebszugehörigkeit ist die Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die theoretisch bis zur festen Altersgrenze mögliche Betriebszugehörigkeit reicht vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zu der in der Versorgungszusage vorgesehenen festen Altersgrenze, längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.

Aus Praktikabilitätsgründen ist es zweckmäßig, sowohl die tatsächlich abgeleistete Betriebszugehörigkeit als auch die theoretisch bis zur festen Altersgrenze mögliche Betriebszugehörigkeit in vollen Monaten zu berechnen. Dabei wird bei der Berechnung der tatsächlich abgeleisteten Betriebszugehörigkeit ein angefangener Monat als voller Monat gezählt und bei der Berechnung der theoretisch bis zur festen Al-

tersgrenze möglichen Betriebszugehörigkeit ein angefangener Monat unberücksichtigt gelassen. Bei dieser Berechnungsweise ergibt sich für den Unverfallbarkeitsquotienten ein Wert, der in jedem Einzelfall mindestens gleich dem Wert ist, der sich bei einer B-rechnung nach Tagen ergeben würde.

Der Unverfallbarkeitsquotient wird bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis festgestellt. Er ist unabhängig von der Art des später eintretenden Versorgungsfalles und vom Zeitpunkt, zu dem der Versorgungsfall eintritt. Dieser Unverfallbarkeitsquotient ist unveränderlich und anzuwenden auf alle später eintretenden Versorgungsfälle.

4. Schritt: Berechnung der Versorgungsleistung aus der aufrechterhaltenen Anwartschaft nach vorherigem Ausscheiden

Die Höhe der Versorgungsleistung aus der aufrechterhaltenen Anwartschaft nach vorherigem Ausscheiden wird berechnet als das Produkt aus der im 2. Schritt berechneten Versorgungsleistung bei unterstellter Betriebszugehörigkeit bis zum Eintritt des Versorgungsfalles und dem im 3. Schritt berechneten Unverfallbarkeitsquotienten.

Es ist jedoch zu beachten, dass bei Versorgungsleistungen wegen Invalidität oder Tod vor Erreichen der festen Altersgrenze die Versorgungsleistung aus der aufrechterhaltenen Anwartschaft begrenzt ist auf den Betrag, auf den ein Anspruch bestanden hätte, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens der Versorgungsfall eingetreten wäre.